



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet
NSG 31277 Lutter

Landkreis
Gifhorn

Paket/ Variante: Beweidung ohne Düngung

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.

Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.

Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres ausgeschlossen.

Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst

Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.

Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig

Eine Zufütterung ist nicht zulässig

Regelung nach der Punkwertabelle (PWT)	Punkte nach PWT Moor	Punkte nach PWT Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1.3. bis zur ersten Nutzung	6	4
Keine Grünlanderneuerung , Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2	0
Gesamt Erschwernisausgleich:	15	6

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine Mahd vom 01.01. – 30.06.	4	4
Keine Düngung	20	20
<input type="checkbox"/> Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von ____m darf bis zum _____ e.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen		
Gesamt AUMNat GL4:	27	27
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	42	33

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes <small>*) nicht zutreffendes streichen</small>	0, / 85,- € *)	0, / 85,- € *)
--	----------------	----------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert in EUR + ggf. Zuschlag)		
Erschwernisausgleich: (* 11 EUR)	165	66
GL4: (* 13 EUR)		
Gesamt:		

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden bei anstehendem Moorboden mit 18 Punkten = ...234,-€/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden mit 8 Punkten = ...104,-€/ha/Jahr über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 35 Punkten = 390,-€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 28 Punkten = 364,-€/ha/Jahr
ausbezahlt.

Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

624,- €/ha/Jahr für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

468,- €/ha/Jahr ausbezahlt.